



Jede Frau hat das Recht auf ein gewaltfreies Leben, auch in ihrer eigenen Wohnung.
Häusliche Gewalt ist keine Privatangelegenheit, sondern ein Verstoß gegen das Recht jedes Menschen auf körperliche Unversehrtheit.

Dieses Faltblatt wurde Ihnen überreicht von:



FRAUENHAUS
Koordinierung

Hrsg.: Frauenhauskoordinierung e.V.
Heinrich-Hoffmann-Str. 3
60528 Frankfurt
Tel: 069/67 06 - 252
www.frauenhauskoordinierung.de

Dieses Faltblatt wurde gefördert vom
Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend und
unterstützt von der
Gewerkschaft der Polizei (GdP)
und vom
Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



**Nehmen Sie sich
das Recht auf ein
Leben ohne
Angst, Bedrohung
und Gewalt.**

**Das Gewaltschutzgesetz:
Schutz für Opfer häuslicher Gewalt**



Das neue Gewaltschutzgesetz stärkt Ihre Rechte gegenüber Ihrem gewalttätigen Partner oder Ehemann*. Nehmen Sie dieses Gesetz für sich und Ihre Kinder in Anspruch. Suchen Sie nicht nach Gründen, die es rechtfertigen würden, Sie zu bedrohen oder zu misshandeln. Schuld hat allein der Gewalttätige.

Sie müssen es nicht dulden, wenn Ihr Partner Sie oder Ihre Kinder

- beleidigt oder erniedrigt,
- schlägt oder bedroht,
- daran hindert, das Haus zu verlassen
- davon abhält, Ihre Familie oder Freunde zu treffen,
- zum Sex zwingt,
- nicht akzeptiert, dass Sie sich getrennt haben oder trennen wollen, und Sie verfolgt, belästigt oder terrorisiert.

* Die gewalttätige Person kann auch ein/e Verwandte/r, ein/e Mitbewohner/in, die Partnerin oder eine andere Person sein. Das Gewaltschutzgesetz gilt für Personen beiderlei Geschlechts. Da vor allem Frauen Opfer häuslicher Gewalt sind, wendet sich dieses Faltblatt an sie.

Das Gewaltschutzgesetz ist seit dem 1. 1. 2002 in Kraft. Mit diesem Gesetz werden die Rechte und Schutzmöglichkeiten der Opfer häuslicher Gewalt gestärkt und die Täter zur Verantwortung gezogen.

Nutzen Sie Ihr Recht und beantragen Sie Maßnahmen zu Ihrem Schutz beim Amtsgericht. Das Gericht kann den Gewalttäter aus der gemeinsamen Wohnung weisen. Das ist auch dann – für einen begrenzten Zeitraum – möglich, wenn er der Mieter oder Eigentümer ist.

Das Gesetz bietet Ihnen auch außerhalb der Wohnung Schutz. So kann das Gericht Ihrem Partner verbieten:

- die Wohnung zu betreten,
- sich Ihnen oder der Wohnung bis auf einen bestimmten Umkreis zu nähern,
- Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten, z. B. an Ihrem Arbeitsplatz, der Schule oder dem Kindergarten, in Freizeiteinrichtungen, beim Einkauf,
- Kontakt zu Ihnen aufzunehmen, z. B. über Telefon, Brief, E-Mail, SMS.

Wir möchten Ihnen Mut machen, das Gesetz zu Ihrem Schutz in Anspruch zu nehmen. Nehmen Sie Bedrohungen und Misshandlungen nicht länger hin. Viele Frauen machen die Erfahrung, dass sich die Gewaltspirale immer weiter und schneller dreht, wenn sie nichts an ihrer Lage ändern. Mit der Zeit wird der Abstand zwischen den Gewaltausbrüchen immer kürzer und die Übergriffe werden immer brutaler. Je länger Sie diese Situation ertragen, umso hilfloser und schwächer werden Sie: körperlich wie seelisch.

Sie können das Gewaltschutzgesetz in Anspruch nehmen, indem Sie einen Antrag beim Amtsgericht stellen. (In der Regel ist das Familiengericht zuständig.) Am besten lassen Sie sich dabei von einer Anwältin oder einem Anwalt vertreten. Selbstverständlich können Sie die Schutzanordnung bei der Rechtsantragsstelle eines Amtsgerichtes auch persönlich beantragen. Mündlich oder schriftlich – wie Sie wollen.

Überlegen Sie, ob die Schutzanordnungen Ihre Sicherheit ausreichend gewährleisten. Wenn Sie sich weiterhin bedroht fühlen und Angst haben, können Sie zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen treffen.

- Bei unmittelbarer Gefahr rufen Sie die Polizei über Notruf 110. Die Polizei hat die Aufgabe, Sie zu schützen, und kann dazu den Gewalttäter aus der Wohnung weisen.
- Wenn Sie sich in Ihrer Wohnung nicht sicher fühlen, Angst haben oder intensive Unterstützung brauchen, wenden Sie sich an ein Frauenhaus. Sie und Ihre Kinder finden dort Betreuung und Schutz.

Möchten Sie zunächst mehr Informationen zu Ihren Fragen:

- Will ich rechtliche Schritte zu meinem Schutz einleiten?
- Wie soll es dann weiter gehen?
- Was ist mit den Kindern?
- Was ist, wenn er sich nicht an die gerichtlichen Anordnungen hält?

Die Mitarbeiterinnen von Frauenberatungsstellen und Frauenhäusern beraten Sie umfassend, vertraulich und kostenlos bei der Klärung Ihrer Fragen und der Entscheidung über die weiteren Schritte.



**Sie sind nicht allein.
Lassen Sie sich helfen
und unterstützen!**